



**Kleine Anfrage von Esther Monney
betreffend Kosten und Auflage des neuen P-Amtsblatts**

Antwort des Regierungsrats
vom 9. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. April 2023 reichte Esther Monney die Kleine Anfrage betreffend Kosten und Auflage des neuen P-Amtsblatts ein.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Was kostet der Druck des P-Amtsblatts den Kanton Zug, inkl. allfälliger Kosten für das Verteilen an die jeweiligen Verwaltungen voraussichtlich für das Jahr 2023?

Im **1. Quartal 2023** beliefen sich die Kosten für den **Druck**

- bis zur Senkung der Anzahl Exemplare (vgl. Antwort auf Frage 2) auf Fr. 28 356.63;
- seit der Reduktion der Anzahl Exemplare auf Fr. 12 382.00.

Im gleichen Zeitraum fielen für die **Zustellung** an die 13 Verteilstandorte Kosten von Fr. 19 136.75 an.

Dies ergibt ein Total für den Sachaufwand für Druck und Zustellung von Fr. 59 875.38.

Vorschau 2.-4. Quartal 2023 für Druck und Zustellung (Schätzung): Fr. 113 065.

Voraussichtlicher Sachaufwand für das Jahr 2023 für Druck und Zustellung: Fr. 172 940.38.

2. Wie viele Exemplare werden pro Ausgabe gedruckt?

Ab der 1. Ausgabe des Jahres 2023 liess die Staatskanzlei 1000 Exemplare drucken und an die 13 Verteilstandorte zur Mitnahme zustellen. Aufgrund einer Erhebung der Staatskanzlei vom 24. Februar 2023 ergab sich, dass zahlreiche Exemplare trotz Medienarbeit der Staatskanzlei keinen Absatz fanden. Daher reduzierte die Staatskanzlei die Auflage auf 500 Exemplare, die wie folgt an den 13 Verteilstandorten zur Mitnahme aufliegen:

P-Amtsblatt	Zug	Oberägeri	Unterägeri	Menzingen	Baar	Cham	Hünenberg	Steinhasen	Risch	Walchwil	Neuheim	Staatsarchiv	Kanzlei	Total
Ab Nr. 1	170	40	60	30	150	100	60	60	70	20	20	70	150	1000
Ab Nr. 9	50	20	60	40	40	40	30	30	40	20	20	40	70	500

3. Steht es nicht im Widerspruch, dass für das P-Amtsblatt, resp. dessen Druck, für den Kanton Zug nun Kosten anfallen, welche man sich sparen könnte, indem das Amtsblatt wieder mit Marktblatt erscheinen würde? Natürlich unter Berücksichtigung, dass ein Anbieter dafür gefunden würde.

Nein. § 7b Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PublG-ZG) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) sieht vor, dass das P-Amtsblatt neben dem amtlichen Teil auch **einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen**

enthalten kann («Marktblatt»). Mangels Normierung einer anderen sachlichen Zuständigkeit ist der Regierungsrat zuständig, diesen Systementscheid zu treffen (vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung [Organisationsgesetz, OG] vom 29. Oktober 1998 [BGS 153.1]). Die Bewirtschaftung eines nichtamtlichen Anzeigenteils («Marktblatt») und die Ermöglichung der Herausgabe eines «Marktblatts» stellen nach der Überzeugung des Regierungsrats private und **keine staatlichen Aufgaben** dar. Wenn der Staat sich hier einmischt, konkurrenziert er private Anbieterinnen und Anbieter von digitalen und / oder gedruckten Produkten. Diesen Standpunkt vertrat der Regierungsrat bereits in seinem Bericht und Antrag vom 27. Oktober 2020 betreffend die Änderung des Publikationsgesetzes (Vorlage Nr. 3153.1 – 16430). Der Regierungsrat sieht keinen Grund, in diesem Punkt seine Haltung zu ändern.

In § 7d Abs. 2 PubLG-ZG hat der **Kantonsrat die Art der Verteilung des P-Amtsblatts festgelegt**. Er hat gerade nicht legiferiert, dass das P-Amtsblatt mittels Abonnements gegen Entgelt bezogen werden kann. Vielmehr hat er – auch wegen der neu für jedermann ermöglichten Unentgeltlichkeit des E-Amtsblatts – bestimmt, dass das P-Amtsblatt bei der Staatskanzlei, beim Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden für Interessierte unentgeltlich aufliegt. Diese Gratis-Exemplare kann man nicht nur einsehen, sondern man kann sie mitnehmen. Die Unentgeltlichkeit für die Kundschaft stellt gegenüber dem früheren Standard eine finanzielle Erleichterung dar. Die fehlende Möglichkeit eines Abonnements für das P-Amtsblatt lässt sich insofern relativieren, als das **E-Amtsblatt Abonnemente** anbietet, die zudem **kostenlos** und weltweit **jederzeit online verfügbar** sind.

Für den Regierungsrat ist es schlüssig, dass der **Staat die Kosten** für die von Gesetzes wegen erforderliche Publikation seiner amtlichen Mitteilungen **allein trägt**. Das Übertragen der Herausgabe eines P-Amtsblatts an Private verteuert den Zugang zu den Informationen im Amtsblatt. Der Regierungsrat hatte per 1. Januar 2020 eine Erhöhung des Abonnementspreises des Zuger Amtsblatts von Fr. 44.90 auf Fr. 59.70 bewilligt (= rund 33 Prozent). Weitere Preiserhöhungen für die Kundschaft wären wohl unvermeidbar gewesen, weil die Zahl der Abonnemente in den letzten Jahren kontinuierlich sank (Anfang 2020: 14 208; Ende 2022: ca. 11 000). Es kommt dazu, dass die bis Ende 2022 durch den Kanton aus dem Konzessionsvertrag mit der damaligen Produktions- und Vertriebsfirma erzielten Erträge stark rückgängig waren, was sich jährlich in der Erfolgsrechnung der Kostenstelle 1120 (Staatskanzlei) niederschlug.

Regierungsratsbeschluss vom 9. Mai 2023